

**Vorlage Nr. 17/0270**

Federf. Stadamt: Rechnungsprüfungsamt

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Rat	Ratsherr Rymann	Entscheidung	05.10.2017	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Prüfung des Gesamtabchlusses 2015**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

**Prüfungsauftrag**

Nach § 2 NKFE<sup>1</sup> hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres - erstmalig zum Abschlussstichtag 31.12.2010 - einen Gesamtabchluss nach § 116 GO<sup>2</sup> aufzustellen.

Artikel 1 § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse eröffnete die Möglichkeit, auf ein eigenständiges Verfahren für die Gesamtabchlüsse 2011 bis 2014 zu verzichten, wenn die wirtschaftliche Gesamtlage jeweils für die v. g. Haushaltsjahre von der Gemeinde ordnungsgemäß im Sinne eines Abschlusses ermittelt und dokumentiert sowie vom Bürgermeister bestätigt worden ist. Gemäß Ratsbeschluss vom 26.11.2015 wurde von dieser Verfahrenserleichterung für die Gesamtabchlüsse 2011 bis 2014 Gebrauch gemacht. Danach sind sie in der vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige des Gesamtabchlusses 2015 beizufügen.

Den gemäß § 116 Abs. 5 i. V. m. § 95 Abs. 1 am 04.05.2017 vom Stadtkämmerer aufgestellten und am 05.05.2017 vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Gesamtabchlusses 2015 hat der Rat der Stadt am 24.05.2017 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet.

<sup>1</sup> Gesetz zur Einführung des Neuen kommunalen Finanzmanagements Nordrhein-Westfalen

<sup>2</sup> Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Der Gesamtabchluss ist gemäß § 116 Abs. 6 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage (VSEF-Gesamtlage) der Stadt Gladbeck vermittelt und die gesetzlichen und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

Der Gesamtlagebericht ist dahingehend zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der VSEF-Gesamtlage der Stadt Gladbeck vermittelt.

### **Externe Prüfung**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 3 GO obliegt die gesetzliche Zuständigkeit zur Prüfung der Gesamtabchlüsse der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie hat gemäß § 103 Abs. 5 GO die Möglichkeit, Dritte mit der Prüfung zu beauftragen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat einer externen Vergabe am 28.03.2017 zugestimmt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH in Münster wurde am 03.04.2017 mit der Prüfung des Gesamtabchlusses 2015 beauftragt.

### **Prüfungsergebnis**

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

### **Bestätigungsvermerk**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht erstellt und gemäß § 101 Abs. 8 GO für den Gesamtabchluss 2015 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die örtliche Rechnungsprüfung schließt sich dem Gesamturteil an und empfiehlt dem Rechnungsprüfungsausschuss,

- das Ergebnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH zu übernehmen und
- den nach § 101 Abs. 3 GO zu erteilenden Bestätigungsvermerk vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 101 Abs. 7 GO unterzeichnen zu lassen.

Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 10.05.2017 ist der Einladung als Anlage beigefügt.

Vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister nach § 101 Abs. 2 GO Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bürgermeister hat nach Durchsicht des Berichtes auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

### **Feststellung des Gesamtabchlusses und Behandlung des Fehlbetrages**

Gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. 96 Abs. 1 GO stellt der Rat den Gesamtabchluss durch Beschluss fest und entscheidet über die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Der Rat hat auch dann über die Behandlung eines Jahresfehlbetrages zu beschließen, wenn die Gemeinde überschuldet ist und über kein bilanzielles Eigenkapital mehr verfügt. In diesem Fall ist der Fehlbetrag in dem auf der Aktivseite der Bilanz anzusetzenden Bilanzposten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses 2015 ergab sich ein Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 28.886.778,86 €. Nach Verrechnung des Fehlbetrages in die allgemeine Rücklage weist die Gesamtbilanz 2015 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 112.453.117,45 € aus.

### **Entlastung des Bürgermeisters**

Gemäß § 116 Abs. 1 GO i. V. m. § 96 Abs. 1 GO entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters.

**Beschlussentwurf:**

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses 2015 der Stadt Gladbeck zur Kenntnis und beschließt gemäß § 116 Abs. 1 GO i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO die Feststellung des Gesamtabchlusses 2015 in der Fassung vom 04./05.05.2017.
2. Der Rat beschließt gemäß § 116 GO i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO die Verrechnung des Gesamtjahresfehlbetrages in Höhe von 28.886.778,86 € mit der allgemeinen Rücklage.
3. Die Ratsmitglieder beschließen gemäß § 116 Abs. 1 GO i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO, dem Bürgermeister die Entlastung für den Gesamtabchluss 2015 der Stadt Gladbeck zu erteilen.

Der Leiter der  
örtlichen Rechnungsprüfung



---

- Theis -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: